Trügerische Geborgenheit

VERBÄNDE Krankenschwestern in der Deutschen Rotkreuzschwesternschaft fordern normale Arbeitsrechte – wie sie die männlichen Beschäftigten schon immer haben

AUS HAMBURG **ASTRID SPRINGER**

Betriebsrat Werner Lifka hat darauf bestanden: Das Gespräch mit Schwester Elisabeth (Name geändert) findet in einem abgelegenen Raum in einem Krankenhaus in Hamburg statt. Denn das Thema ist brisant: Es handelt sich um die Beschäftigungsverhältnisse der Krankenschwestern in der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).

Statt nach dem Betriebsverfassungsrecht richten sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Vereinsrecht der Schwesternschaft. Dadurch werden den Frauen – und nur ihnen, denn Männer können in der Schwesternschaft Hamburg nicht Mitglied werden – verbriefte ArbeitnehmerInnenrechte wie zum Beispiel die Mitbestimmung durch einen Betriebsrat oder die Klage vorm Arbeitsgericht genommen. Wer sich dazu öffentlich äußert, dem drohen Repressalien.

Schwester Elisabeths Ausbildung liegt inzwischen mehr als 20 Jahre zurück: „Dafür musste ich in die Schwesternschaft eintreten, und deshalb durfte ich anschließend auch im selben Krankenhaus berufstätig bleiben." Um die juristischen Einzelheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses hat sie sich nicht gekümmert: „Das ist vergleichbar mit einer Kirche, die einem sagt: ‚Wir sind die Guten. Ihr braucht gar nicht woanders gucken! Hier wird für Euch gesorgt!'"

DRK-Schwester beim Blutabnehmen Foto: Mike Schröder/argus

ten – nur eben mit einem regulären Arbeitsvertrag."

Die DRK-Schwesternschaft ist ein Verein, der auf eine mehr als 150-jährige Geschichte zurückblickt. Die Frauen lebten früher in einem Mutterhaus zusammen und wurden dort ausgebildet, verpflegt und bekamen ein Taschengeld.

Oberin Marion Harnisch, Vorsitzende der DRK-Schwesternschaft in Hamburg, unterrat Werner Lifka lieber die Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz einerseits und die Rechte des Beirats der Schwesternschaft nach der Vereinssatzung andererseits – es gäbe da nämlich ganz klare Unterschiede: „Ich kann als Betriebsrat zugunsten der Beschäftigten Initiativen ergreifen, entsprechend der Paragrafen des Betriebsverfassungsgesetzes, während der Beirat der DRK-Schwesternschaft eigentlich nur beratende Funktion hat."

Für die Krankenschwestern

Und auch beim Thema „Kündigungsschutz" gebe es Abweischwestern negative Auswirkungen habe – zum Beispiel bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz: Nur junge Männer könnten sie wählen. Und das habe weitere Konsequenzen: „Wer in der Jugendauszubildendenvertretung ist, hat Anspruch auf Übernahme ins Arbeitsverhältnis. Den haben die jungen Frauen nicht."

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) geht davon aus, dass es sich aber nicht um ein Gleichbehandlungsproblem von Männern und Frauen handelt. Die Wei-